

57. 1. Ist für eine Klage gegen das Reich wegen Dienstpflichtverletzung des Militärbefehlshabers durch Verhängung der Schutzhaft der Rechtsweg zulässig?

2. Unter welchen Voraussetzungen war vor Erlass des Reichsgesetzes vom 4. Dezember 1916 der Militärbefehlshaber für die von ihm verhängte Schutzhaft verantwortlich?

Preuß. Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (GS. S. 451) §§ 4, 5.

Verfassung des Deutschen Reichs Art. 68.

Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910. Reichsbeamtenengesetz § 13.

III. Zivilsenat. Ur. v. 22. Februar 1918 i. S. Sp. (Rl.) w.
Deutsches Reich (Bekl.). Rep. III. 253/17.

- I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, gegen den ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen Beleidigung der deutschen Heeresverwaltung, des Grafen Zeppelin, des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg und des Deutschen Kaisers schwebte, ist im Laufe dieses mangelnder Beweise halber eingestellten Verfahrens auf Anordnung des Oberbefehlshabers in den Marken am 9. Dezember 1915 in Schußhaft genommen und bis 13. Januar 1916 festgehalten worden. Mit der Klage hat er Ersatz des ihm durch die Verhängung der Schußhaft erwachsenen Vermögensschadens in Höhe von 300 M gefordert. Der Anspruch wurde von beiden Vorberrichtern abgewiesen. Die Revision war erfolglos.

Gründe:

„1. Die vom Beklagten gegen die Zulässigkeit des Rechtswegs erhobenen Bedenken, die sich auf die Vorschriften der preuß. Verordnung vom 26. Dezember 1808, der preuß. Kabinettsorder vom 4. Dezember 1831 und des preuß. Gesetzes über die Zulässigkeit des Rechtswegs in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842 stützen, sind nicht gerechtfertigt. Die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs ist nach reichsrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen. In Art. 68 WVerf. ist bis zur Erlassung eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündung und die Wirkungen der Erklärung des Kriegszustandes regelnden besonderen Reichsgesetzes dem preuß. Gesetze über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, auf Grund dessen der Militärbefehlshaber gegen den Kläger die Schußhaft verhängt hat, die Eigenschaft eines Reichsgesetzes beigelegt worden. § 4 BZG. bestimmt nun, daß mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes die vollziehende Gewalt an die Militärbefehlshaber übergeht und daß die Zivilbehörden den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten haben. Diese Vorschrift ist nicht dahin aufzufassen, daß der Militärbefehlshaber der Rechtsnachfolger der Zivilbehörden des Reichs und der Bundesstaaten sei und daß er seine Machtbefugnisse von diesen ableite. Vielmehr steht

dem Militärbefehlshaber die vollziehende Gewalt selbständig als besondere, neue, ihm einheitlich übertragene Gewalt zu; bei ihrer Ausübung hat er den Vorrang vor den Zivilbehörden, die die ihnen grundsätzlich verbleibende Gewalt nur insoweit betätigen können, als der Militärbefehlshaber von seiner Machtbefugnis keinen Gebrauch macht. Dieser übt, wenn er auch vom bundesstaatlichen Kontingentsherrn ernannt ist und in dessen Dienste steht, kraft seiner Stellung die dem Reiche zukommende Militärgewalt aus und zwar auch dann, wenn er gemäß § 4 BZG. einschreitet. Allerdings ist er bei diesem Einschreiten an die Gesetze des Bundesstaats gebunden, in dem er seinen Sitz hat. Wenn man nun auch mit Rücksicht auf diese Bindung annehmen wollte, daß der Militärbefehlshaber bundesstaatliche Befugnisse wahrnehme, so tritt er doch kraft Reichsrechts als Organ des Reichs für dieses in Tätigkeit. Bei solchem Charakter seiner Dienstausübung sind für die Frage, ob er im Rechtswege für seine Handlungen verantwortlich ist, einheitlich die Vorschriften des Reichs, nicht die der einzelnen Bundesstaaten maßgebend.

Nach Reichsrecht ist die Zulässigkeit des Rechtswegs zu bejahen. Dies ergibt sich klar aus den Bestimmungen des Gesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910, das die Personen des Soldatenstandes den Reichsbeamten gleichstellt. Irgendeine den Rechtsweg beschränkende oder gar ausschließende Bestimmung ist in diesem Reichsgesetze nicht enthalten — im Gegensatz zum preuß. Staatshaftungsgesetze vom 1. August 1909, das dem Reichsgesetz als Vorbild gedient hat und in welchem in § 5 hinsichtlich der polizeilichen Verfügungen eine Beschränkung gemacht wird. Die Bejahung der ausnahmslosen Zulässigkeit des Rechtswegs entspricht auch dem Inhalt und Sinne des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873. Nach § 13 das. ist jeder Reichsbeamte für die Gesetzmäßigkeit seiner Amtshandlungen verantwortlich. Diese Vorschrift beruht auf dem Beschlusse des Reichstags; der Regierungsentwurf hatte vorgesehen, daß die Zulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung der Reichsbeamten durch ein künftiges Reichsgesetz geregelt werden solle und daß bis zu dessen Erlaß die landesrechtlichen Vorschriften des Wohnorts der Beamten maßgebend sein sollten. Den Reichstagsverhandlungen (Reichstag 24 S. 157/172), insbesondere den Reden der Abgeordneten Lasker und Miquel ist zu entnehmen, daß nicht

bloß die den Beamten schützenden Bestimmungen des preuß. Konfliktgesetzes vom 13. Februar 1854 für die Reichsbeamten nicht zur Anwendung kommen sollen, sondern daß überhaupt die Verfolgung der Ansprüche gegen die Reichsbeamten von den lästigen Bestimmungen, wie sie in einzelnen Bundesstaaten bestanden, frei sein sollte. Daraus ergibt sich, daß, wenn die durch die Möglichkeit der Konfliktserhebung gegebene Beschränkung des Rechtswegs nicht gelten soll, noch viel weniger sein vollständiger Ausschluß gewollt ist. Aus der Eigenartigkeit der Stellung des mit besonders umfassender Machtvollkommenheit ausgestatteten Militärbefehlshabers läßt sich endlich die Unzulässigkeit des Rechtswegs nicht ableiten. Ausdrücklich ist in § 4 Abs. 2 BZG. bestimmt, daß er für seine Anordnungen persönlich verantwortlich sei. Weder der Wortlaut dieser Vorschrift noch die Begründung des Gesetzes lassen erkennen, daß diese Verantwortlichkeit lediglich eine staatsrechtliche oder disziplinare sei.

2. Dem Klagenanspruche fehlt jedoch die sachliche Unterlage. Das Reichsgesetz vom 4. Dezember 1916, betr. die Verhaftung und Aufenthaltbeschränkung auf Grund des Kriegs- und Belagerungszustandes, das nähere Vorschriften über die Voraussetzungen der Schutzhaftverhängung und der Entschädigung gibt, bleibt außer Betracht, da es der Rückwirkung auf den vorliegenden Fall entbehrt.

Nach den tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts, auf die das Berufungsgericht Bezug genommen hat, bestand zur Zeit der Verhängung der Schutzhaft gegen den Kläger in Berlin der sog. verschärfte Belagerungszustand (§ 5 BZG.). Aufgehoben waren daher der die persönliche Freiheit gewährleistende Art. 5 der preuß. Verfassung und § 6 des preuß. Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850, kraft dessen die Polizeibehörden befugt sind, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordert. Hiernach ergibt sich die Befugnis des Militärbefehlshabers, alle ihm nach seinem Ermessen erforderlich erscheinenden Beschränkungen der persönlichen Freiheit anzuordnen und durchzuführen, ohne hierbei an die im Regelfalle gewährten gesetzlichen Garantien für die persönliche Freiheit gebunden zu sein. Dies Ermessen muß freilich ein pflichtgemäßes sein. Die Freiheit der Entschließung darf nicht in

Willkür ausarten. Soweit sich aber seine Maßregel in diesen Grenzen hält, kann sie, da er an weitere gesetzliche Vorschriften nicht gebunden ist, keine Verletzung einer Dienstpflicht enthalten. Für den vorliegenden Fall ist nicht zweifelhaft, daß die dem Kläger zur Last gelegten Beleidigungen hervorragender Persönlichkeiten dem Militärbefehlshaber pflichtgemäßen Grund zum Einschreiten geben konnten. Damit ist die Rechtmäßigkeit seines dienstlichen Handelns gegeben. Nicht der geringste Anhalt liegt dafür vor, daß die Verhängung der Schutzhaft aus Willkür erfolgt sei. Es bedurfte daher auch nicht, wie die Revision meint, der Untersuchung über die Zweckdienlichkeit der Schutzhaft und über die Wahrheit der erhobenen Bezichte. Der Hinweis der Revision auf eine Entscheidung des erkennenden Senats vom 15. Juni 1917 (Rep. III. 46/17) geht fehl, weil in diesem letzteren Falle die Schutzhaft nicht vom Militärbefehlshaber, sondern vom Bürgermeister verhängt worden war.“